



Gemeinde Ranstadt

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Ranstadt Ergänzungssatzung „Oberriedstraße“

Hier: Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB sowie Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2025 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Oberriedstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung besitzt eine Größe von 5.367 m² und umfasst das Flurstück 31/1 tlw. in der Flur 5 der Gemarkung Ranstadt. Das Flurstück 31/1 innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich vollständig im Besitz der IMA Dairy & Food Holding GmbH.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Ziele und Zwecke der Planung

Die IMA Dairy & Food Holding GmbH plant den Anbau einer neuen Produktionshalle südöstlich angrenzend an den bestehenden Gebäudebestand. Die vorgesehene Fläche befindet sich teilweise im Außenbereich. Um die planungsrechtliche Grundlage für die neue Produktionshalle zu schaffen, ist eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Ziel ist dabei eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs. Mit der Einbeziehung in den Innenbereich soll für die Fläche die planungsrechtliche Voraussetzung zur Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB geschaffen werden. Mit der Ergänzungssatzung soll eine wichtige Grundlage geschaffen werden, um dem bestehenden ortsansässigen Gewerbebetrieb, die IMA Dairy & Food Holding GmbH, am Standort zu halten und ihm eine zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

Die Voraussetzungen für den Einbezug des Plangebietes in den planungsrechtlichen Innenbereich liegen vor, da die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ranstadt gem. § 34 Abs. 5 BauGB weiterhin gewährleistet ist. Es erfolgt lediglich die maßvolle Erweiterung des Innenbereichs unmittelbar angrenzend an das bestehende Firmengelände der IMA Dairy & Food Holding GmbH. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Es liegen keine

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.



Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Oberriedstraße“

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung „Oberriedstraße“ mit Begründung in der Zeit

vom 13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025

wie folgt veröffentlicht:

- Auf der Internetseite der Gemeinde Ranstadt unter <https://amtsblatt.ekom21.de/ranstadt/termine>
- Auf der Internetseite der Planergruppe ROB www.planergruppe-rob.de unter „Beteiligungsverfahren“ (<https://www.planergruppe-rob.de/beteiligungsverfahren/>)

Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Ranstadt wird auch



im Zentralen Internet-portal für Bauleitplanungen in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Seite 3 von 3

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 in der Gemeindeverwaltung Ranstadt (Bauverwaltung, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen elektronisch an teschner@planergruppe-rob.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Emailadresse oder/und der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planergruppe ROB GmbH, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach am Taunus für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Ranstadt, den 11.10.2025

Cäcilia Reichert-Dietzel

Bürgermeisterin